



Carsten Schymik

Der Europaausschuss des dänischen Folketing – der machtvollste Europas?

■ In der Diskussion über eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Europapolitik kann der Europaausschuss des Folketing (EUA) in zweierlei Hinsicht als Vorbild dienen: zum einen hinsichtlich seiner *Konsultationsrechte* und zum anderen bezüglich seiner *Informationsrechte*.

■ Die Beschlussfassung über Verhandlungsmandate der Regierung im EU-Ministerrat ist das wichtigste Kontrollrecht des EUA und Grundlage seiner relativen Machtfülle. In der Praxis beruht die Bedeutung des Mandatierungsverfahrens dabei weniger auf der direkten Ablehnung und damit Blockade europapolitischer Verhandlungspositionen der Regierung, sondern eher auf indirekter Einflussnahme durch konsensorientierten Dialog mit dem/den zuständigen Minister/n, die im EUA persönlich Rede und Antwort stehen müssen.

■ Vorbildlich ist auch das umfassende und systematische Berichtswesen über EU-Angelegenheiten in Form sogenannter Notate der Regierung an den EUA. Dieses Berichtswesen ist einerseits notwendig, um eine effiziente Ausschussarbeit zu gewährleisten. Andererseits sorgen eine Reihe von Vorschriften nicht zuletzt zum Stil der Notate dafür, dass über EU-Angelegenheiten in allgemein verständlicher Form berichtet wird, wodurch ein Mehr an europapolitischer Transparenz auch über den parlamentarischen Rahmen hinaus erzeugt wird.

SEPTEMBER 2008

Inhalt

1	Marktverhandlungsausschuss 1961-1972	3
2	Konstituierung des Europa-ausschusses 1972/73	4
3	Entwicklung 1973-2008	6
4	Aktuelle Probleme und Ausblick	7
Anhang: Die Arbeitsweise des Europaausschusses		10
1	Rechtsgrundlagen	10
2	Zusammensetzung und interne Organisation	10
3	Materielle Zuständigkeit	11
4	Kompetenzen: Konsultation (Verhandlungsmandate)	11
5	Kompetenzen: Orientierung (Informationsrechte)	13
6	Koordinierung mit den Fachausschüssen des Folketing	15
7	Öffentlichkeit und Transparenz der Ausschussarbeit	15
8	Andere Aufgaben und Aktivitäten	16
Literatur		17

Der Europaausschuss des dänischen Folketing ist einzigartig in Europa. In keinem Mitgliedsland der Europäischen Union existiert eine ältere Praxis parlamentarischer Begleitung und Kontrolle der Europapolitik der Regierung als in Dänemark, wo der erste Vorläufer des heutigen Europaausschusses bereits im Jahr 1961 geschaffen wurde. In keinem anderen Mitgliedstaat ist diese Praxis zudem so weit gereift wie in Dänemark, wo der Europaausschuss Zuständigkeiten und Rechte gewonnen hat, die weit über eine schlichte Informationspflicht der Regierung hinausgehen. Der dänische Europaausschuss kann an der europapolitischen Willensbildung mitwirken und auf die von der Regierung im Ministerrat vertretenen Positionen Einfluss nehmen. Das hat ihn zum demokratischen Vorbild für andere nationale Parlamente in der EU gemacht.

In der politikwissenschaftlichen Europaforschung wurde der Rolle nationaler Parlamente im europäischen Integrationsprozess lange Zeit wenig Beachtung geschenkt. Erst seit Gründung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht und den folgenden Vertragsreformen von Amsterdam und Nizza ist parallel zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten nationaler Parlamente auch ein zunehmendes Forschungsinteresse zu erkennen.¹ Diese Studie erhebt nicht den Anspruch, wesentlich Neues zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung beizutragen. Das Ziel besteht vielmehr darin, eine Einführung in die Geschichte, sowie eine Übersicht über die Organisation und Arbeitsweise des dänischen Europaausschusses zu geben. Die nachfolgende historische Darstellung zeichnet die Entwicklung des Europaausschusses von den Anfängen 1961 bis in die Gegenwart nach und thematisiert abschließend aktuelle Probleme der Ausschussarbeit im Lichte der jüngeren dänischen Forschung. Der Anhang der Studie bietet eine systematische Übersicht über die Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweisen des Ausschusses.

1 Marktverhandlungsausschuss 1961-1972

Dem Beitritt Dänemarks zur Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1973 ging ein Jahrzehnt innenpolitischer Diskussionen voraus, in deren Verlauf die Idee parlamentarischer Kontrolle der Europapolitik reifte. Schon in Verbindung mit dem ersten Beitrittsantrag zum »Gemeinsamen Markt«, wie die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Dänemark vorzugsweise angesprochen wurde, setzte das Folketing auf Antrag der sozialdemokratisch-liberalen Regierungskoalition unter Ministerpräsident Viggo Kampmann am 4. August 1961 einen parlamentarischen Ausschuss ein. Das aus 17 Mitgliedern bestehende Gremium erhielt den schwerfällig anmutenden Namen »Folketingsskudvalg« zur Begleitung der Regierungsverhandlungen über Dänemarks Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft², weshalb sich in der Folge die Kurzbezeichnungen »Marktverhandlungsausschuss« oder schlicht »Marktausschuss« durchsetzten. Ab 1962 wurde der Marktausschuss mit Beginn jedes neuen Parlamentsjahres wiedereingesetzt, so dass er schon längst vor dem dänischen EG-Beitritt zur festen Größe im parlamentarischen Betrieb geworden war. Bei seiner endgültigen Konstituierung als Ständiger Ausschuss 1972 wurde der Name »Marktausschuss« (*Markedsudvalg*) beibehalten. Erst 1994 wurde er in »Europaausschuss« (*Europaudvalg*) umbenannt, um zu dokumentieren, dass »die europäische Zusammenarbeit mit dem Maastricht-Vertrag eine markant politische Dimension erhalten hatte«, die Europäische Union also mehr geworden war als ein Gemeinsamer Markt (Folketing 2005).

Die frühzeitige Schaffung eines Europaausschusses³ – im Unterschied zu seiner Angliederung an den nach traditioneller Lesart zuständigen Außenpolitischen Ausschuss – signalisiert, dass in Dänemark offenbar früh die Außergewöhnlichkeit der Herausforderung erkannt wurde, supranationale Entscheidungsprozesse im Rahmen eines nationalen Parlaments zu kontrollieren. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass dem Europaausschuss von Anfang an vor allem eine Legitimationsfunktion zugeordnet war. Unter den Folketingsparteien stieß die EWG/EG zwar auf breite Zustimmung, doch im außerparla-

2 *Folketingets udvalg til at følge regeringens forhandlinger om Danmarks optagelse i Det europæiske økonomiske Fællesskab.*

3 Die Bezeichnung *Europaausschuss* wird im Folgenden durchgängig auch für die Zeit vor 1994 verwendet.

1 Beispielsweise: Maurer / Wessels (2001), Laursen (2001), Benz (2004), Maurer / Becker (2004), Dieringer (2005).

mentarischen Raum formierte sich im Lauf der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre bedeutender politischer Widerstand gegen eine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Markt. Ein zentrales Argument der EG-Gegner bezog sich auf den übernationalen Charakter der Gemeinschaft und mehr noch auf die erkennbare Ambition, diese Supranationalität in Richtung einer politischen Union weiter auszubauen. Vor diesem Hintergrund implizierte die Schaffung eines Parlamentsausschusses für Europaangelegenheiten das Versprechen wirksamer demokratischer Kontrolle europäischer Entscheidungsprozesse. Dieses trug mit dazu bei, dass Dänemarks Beitritt zur EG in der Volksabstimmung am 2. Oktober 1972 mit einer Mehrheit von 56,7 Prozent befürwortet wurde.

2 Konstituierung des Europaausschusses 1972/73

Bei der Konstituierung des Europaausschusses ging der Gesetzgeber mit Zurückhaltung ans Werk. Von einer Verankerung in der Verfassung (*Grundlov*) sah man bewusst ab.⁴ Als Rechtsgrundlage diente zunächst nur das Gesetz über den Beitritt zur EG, das am Tag nach der Volksabstimmung im Folketing verabschiedet wurde. Das Beitrittsgesetz verpflichtete die Regierung, einen vom Folketing eingesetzten Ausschuss über bestimmte Ratsbeschlüsse zu unterrichten. Nähere Bestimmungen enthielt das Gesetz nicht, um »größtmögliche Flexibilität bei der laufenden Anpassung der Arbeitsform an die Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit zu gewährleisten« (Folketing 2006:Vorwort). Die konkreten Kompetenzen und Verfahren des Ausschusses mussten sich aus der Praxis ergeben. Als Medium zur Festbeschreibung der Ausschussrechte entwickelten sich daher in der Folge die sogenannten Verfahrensberichte (*procedureberetninger*).

Verfahrensberichte bilden eine besondere Gruppe in der Gesamtheit der Berichte, die der Europaausschuss im Laufe seiner über 35jährigen Existenz abgegeben hat. Ihre Besonderheit besteht zum einen darin, dass die Berichte, wie ihr Name besagt, die Verfahrensweisen des Europaausschusses betreffen, also dessen Zuständigkeiten, Befugnisse und

Arbeitsabläufe regeln. Zum anderen zeichnen sich die Verfahrensberichte dadurch aus, dass sie im Einvernehmen nicht nur unter den Ausschussmitgliedern, sondern auch mit der Regierung beschlossen werden, so dass sie als schriftliche Vereinbarungen oder Absprachen (*aftaler*) zwischen dem Europaausschuss als Vertreter der Legislative und der Regierung als Vertreterin der Exekutive gelten. Zwischen 1973 und Ende 2007 hat der Europaausschuss insgesamt 35 Berichte verabschiedet, von denen 25 als Verfahrensberichte einzustufen sind.⁵ Da Verfahrensberichte ihre Gültigkeit nicht verlieren, haben sie sich im Laufe der Zeit zu einem differenzierten Regelwerk akkumuliert, das genaue Übersicht über die historisch gewachsene Verfahrenspraxis im Ausschuss erfordert. Um diese Übersicht zu erleichtern, hat das EU-Sekretariat des Folketings im Januar 2007 einen »konsolidierten Bericht« (*konsolideret beretning*) erstellt, der die maßgeblichen Elemente der 25 Verfahrensberichte seit 1973 zusammenfasst und als Leitfaden zur Einführung in die etablierte Ausschusspraxis dienen soll (Folketing 2007a).⁶

Den ersten Verfahrensbericht gab der Europaausschuss am 29. März 1973 ab. Er entstand im Kontext scharfer Kritik von Seiten der bürgerlichen Opposition am sozialdemokratischen Landwirtschaftsminister Ib Frederiksen, dem vorgeworfen wurde, das Folketing nicht angemessen über agrarpolitische Verhandlungen im Ministerrat zur Preisfestsetzung von Schinken informiert zu haben (Laurson 2001:103f.; Jensen 2003:71). Der Europaausschuss formulierte daher »gewisse Richtlinien für seine künftige Arbeit«, die nachhaltige Bedeutung erlangten. Die entscheidende Passage des Berichts hatte folgenden Wortlaut:

»Die Regierung berät sich mit dem Marktausschuss [Europaausschuss] des Folketing in marktpolitischen Fragen von wesentlicher Bedeutung, so dass sowohl der Einfluss des Folketing als auch die Ver-

⁴ Ein mögliches Vorbild wäre § 19 Abs. 3 *Grundlov* gewesen, wonach der Außenpolitische Ausschuss von der Regierung »vor jeder Beschlussfassung von größerer außenpolitischer Tragweite« zu konsultieren ist. Übersetzung gemäß <http://www.verfassungen.de/dk/daen53.htm> (zuletzt aufgerufen am: 09.04.2008).

⁵ Die übrigen zwölf Berichte beschäftigen sich entweder mit allgemeinen Fragen der EU-Integration, wie beispielsweise zuletzt 2006 ein Bericht zur »Denkpause« nach dem Scheitern des EU-Verfassungsentwurfs, oder sie sind als »Kontrollberichte« zu verstehen, weil sie das Vorgehen eines Ministers in einer bestimmten Angelegenheit nachzeichnen und kritisieren (vgl. Jensen 2003:72-74).

⁶ Eine Auswertung der im Leitfaden genannten Quellenbelege zeigt, dass nicht alle Verfahrensberichte gleichermaßen einschlägig zu sein scheinen. Die 58 Fußnoten des Leitfadens enthalten zwar insgesamt 68 Quellenverweise, nennen dabei jedoch nur zwölf verschiedene Berichte (statt aller 25). Außerdem verweisen rund 75 Prozent der Belege (51 von 68) auf nur vier Berichte aus den Jahren 1973, 1996, 1999 und 2004.

handlungsfreiheit der Regierung gewahrt bleiben. Vor Verhandlungen im EG-Rat über Beschlüsse größerer Reichweite legt die Regierung dem Marktausschuss mündlich eine Verhandlungsgrundlage vor. Sofern im Ausschuss keine Mehrheit gegen die Verhandlungsgrundlage festgestellt wird, verhandelt die Regierung auf dieser Grundlage.«⁷

Diese Sätze gehören zu den bekanntesten, die je von einem Parlamentsausschuss formuliert worden sind, und sie beschreiben bis heute unverändert den Kern geltender Praxis im Europaausschuss (Jensen 2003:71). Das zentrale Element der zitierten Passage ist die Verpflichtung der Regierung, den Ausschuss nicht nur laufend über die Europapolitik zu unterrichten, wie es im Beitrittsgesetz vorgesehen war, sondern ihn darüber hinaus »vor Verhandlungen im EG-Rat« über die dort zu vertretende »Verhandlungsgrundlage« zu konsultieren, was auch die Möglichkeit einer »Mehrheit gegen die Verhandlungsgrundlage« einschließen kann. Der Europaausschuss beanspruchte mit anderen Worten das Recht, der Regierung ein »Mandat«⁸ für Verhandlungen im Ministerrat zu erteilen – oder zu verwehren. Nach der Einschätzung von Jensen (2003:46) erwarb der Europaausschuss damit »in der Praxis eine Kompetenz, die der Gesetzgebungskompetenz des Folketing gleichgestellt werden kann.«

Gleichzeitig führte der erste Verfahrensbericht das Prinzip der »doppelten Berücksichtigung« (*det dobbelte hensyn*) ein. Danach hat die Unterrichtung des Europaausschusses durch die Regierung generell auf eine Art und Weise zu geschehen, die wirkliche Einflussnahme des Parlaments auf die Verhandlungsposition der Regierung im Ministerrat gewährleistet, dabei aber die Verhandlungsfreiheit, die die Regierung etwa bei Kompromissfindungen im Rat benötigt, nicht übermäßig beeinträchtigt. Hier kommt der fundamentale Zielkonflikt zum Ausdruck, der die Ausschussarbeit prägt, nämlich die stete Abwägung zwischen der Handlungsfähigkeit der Regierung in überstaatlichen Entscheidungsprozessen einerseits und der Effektivität demokratischer Kontrolle durch das nationale Parlament andererseits. Dass die Regierung den Ausschuss bei der Beratung über Verhandlungsmandate nur mündlich zu orientieren hat, kann als ein Mittel verstanden werden, diesen Zielkonflikt abzumildern. An anderer Stelle im Bericht von 1973 wird zudem analog zum

Gesetz über den Außenpolitischen Ausschuss festgehalten, dass die Mitglieder des Europaausschusses der Schweigepflicht unterliegen. Der informelle und vertrauliche Rahmen, der damit für die Ausschussarbeit geschaffen wurde, sollte dazu beitragen, das Prinzip der doppelten Berücksichtigung von Regierungs- und Parlamentsinteresse zu verwirklichen.⁹

Ein weiterer prägender Grundsatz, der sich aus der zitierten Berichtspassage von 1973 entwickelt hat, kommt in dem Satz zum Ausdruck, dass die Regierung mit ihrer Verhandlungsgrundlage in den Ministerrat gehen kann, »sofern im Ausschuss keine Mehrheit gegen die Verhandlungsgrundlage festgestellt wird«. Diese Formulierung schließt an das in den nordischen Ländern vorherrschende Prinzip des »negativen Parlamentarismus«¹⁰ an und impliziert, dass im Europaausschuss »keine eigentlichen Abstimmungen« über die Europapolitik der Regierung stattfinden (Folketing 2007a:4). Statt dessen dient die Beratung eines Verhandlungsmandats dazu, ein Meinungsbild zu erstellen, das am Ende vom Ausschussvorsitzenden ohne förmliche Abstimmung konstatiert wird. Dabei wird angenommen, dass die EU-Sprecher der verschiedenen Parteien nicht nur für sich als Ausschussmitglieder sprechen, sondern eine Stellungnahme (*tilkendegivelse*) für die gesamte Fraktion abgeben, diese also von einer bestimmten Stimmenzahl im Plenum des Folketing getragen wird. Bei der Frage, ob im Ausschuss »keine Mehrheit« für ein Verhandlungsmandat zu konstatieren ist, wird dieses Stimmengewicht vom Vorsitzenden berücksichtigt. Diese im dänischen Parlamentarismus einzigartigen »Abstimmungsregeln«¹¹ sollen verhindern, dass die Regierung zu einem späteren

9 Zur Öffentlichkeit und Transparenz der Ausschussarbeit siehe: Anhang 7.

10 Als *negativer Parlamentarismus* wird das Prinzip bezeichnet, dass eine Regierung ins Amt kommen bzw. im Amt bleiben kann, soweit sie bei Abstimmungen über die Kabinettsfrage im Parlament keine Mehrheit *gegen* sich hat. Das heißt umgekehrt, dass die Regierung nicht darauf angewiesen ist, eine positive (absolute) Mehrheit der Abgeordneten zu mobilisieren. Abgeordnete oder Fraktionen, die sich bei Kabinettsfragen enthalten, signalisieren auf diese Weise ihre Bereitschaft, die Regierung zu tolerieren und zumindest partiell – von Sache zu Sache – mit ihr zusammenzuarbeiten. Das Prinzip des negativen Parlamentarismus trägt dem Umstand Rechnung, dass Regierungen in den nordischen Ländern im Regelfall keine absolute Parlamentsmehrheit hinter sich haben, sondern Minderheitsregierungen sind.

11 Wenngleich der Europaausschuss wie gesagt »keine eigentlichen Abstimmungen« durchführt, handelt es sich bei dem hier beschriebenen Mandatierungsverfahren im Grunde um ein Abstimmungsverfahren, dessen Regeln auch in den Publikationen des Folketing »Abstimmungsregeln« genannt werden (vgl. Folketing 2007a:Anhang 2).

7 Eigene Übersetzung nach: Folketing 2006:1.

8 Der Begriff »Mandat« wird zwar in keinem Verfahrensbericht erwähnt, entspricht aber dem in Dänemark vorherrschenden Verständnis der etablierten Verfahrenspraxis (vgl. Folketing 2007a:4).

Zeitpunkt, sprich nach Beschluss im Ministerrat und der möglicherweise damit verbundenen Verpflichtung, diesen Beschluss in nationales Recht umzusetzen, im Folketing in die Minderheit gerät und im schlimmsten Fall zum Rücktritt gezwungen wird. Zugleich ist die Vermeidung förmlicher Abstimmungen im Ausschuss ebenso wie die mündliche Form der Vorlage und die Vertraulichkeit der Beratung darauf angelegt, Verständigung und Kompromisse zu erzielen, und zwar sowohl unter den Ausschussmitgliedern der verschiedenen Parteien als auch im Verhältnis des Ausschusses zur Regierung.

Bezüglich der materiellen Zuständigkeit des Europaausschusses haben sich die konstituierenden Richtlinien als weniger richtungsweisend erwiesen. Die ursprünglich gewählten Formulierungen ließen im Ausgangspunkt eine sachpolitisch begrenzte Mitwirkung des Europaausschusses vermuten. Gemäß Beitrittsgesetz sollte sich die Informationspflicht der Regierung nur auf solche Ratsbeschlüsse beziehen, »die unmittelbare Geltung in Dänemark bekommen oder zu deren Umsetzung die Mitwirkung des Folketing notwendig ist«¹² und im erwähnten Bericht von 1973 wurde der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses auf Angelegenheiten von »wesentlicher Bedeutung« oder »größerer Reichweite« beschränkt. Der zweite Verfahrensbericht vom 14. Juni 1974 stellte es außerdem in das Ermessen der Regierung zu beurteilen, welche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder größerer Reichweite waren. Tatsächlich aber hat sich seither eine großzügige Auslegungspraxis entwickelt, bei der sich die Regierung im Zweifelsfall regelmäßig für die Einbeziehung des Europaausschusses entscheidet. Folglich lässt sich heute feststellen, dass die Regierung den Ausschuss über alle EU-Angelegenheiten informiert und »im Großen und Ganzen bei allen Rechtsakten (...) um Verhandlungsmandate ersucht« (Folketing 2005).

3 Entwicklung 1973-2008

In Anbetracht der langfristigen Entwicklung des Europaausschusses fallen zwei Beobachtungen ins Auge. Zum einen hat der Ausschuss seit 1972 eine erhebliche Ausweitung seines Aufgabenspektrums und damit seiner Arbeitsbelastung erfahren, was zum anderen mit den Fortschritten im europäischen Integrationsprozess einhergegangen ist. Im ersten

Jahrzehnt seines Bestehens bewegte sich das Arbeitspensum des Ausschusses auf einem relativ stabilen und überschaubaren Niveau, ganz im Einklang mit der stagnierenden Entwicklung auf europäischer Ebene im Zeichen der »Eurosklerose«. Zur Mitte der achtziger Jahre war dann jedoch eine sprunghafte Zunahme der anfallenden Arbeit zu beobachten, die wesentlich durch die Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte und die allmähliche Vollendung des Europäischen Binnenmarktes verursacht wurde. Mit der Gründung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht (1992) sowie den Vertragsreformen von Amsterdam (1997) und Nizza (2000), setzte sich das Arbeitswachstum kontinuierlich fort. Und auch unter den Vorzeichen des 2007 beschlossenen Lissabon-Vertrages ist kein Rückgang zu erwarten.

Das langfristige Aufgabenwachstum des Europaausschusses lässt sich mit einer Reihe von Indikatoren belegen. Einen Hinweis liefert die Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen. Während der Marktverhandlungsausschuss der sechziger Jahre rund 5-15 Mal im Jahr zusammentrat, sollte der Ständige Ausschuss ab 1972 jede zweite Woche tagen. Doch schon im ersten Sitzungsjahr wurde der Takt auf eine Sitzung pro Woche verdoppelt. Seither tritt der Europaausschuss an jedem Freitag der Woche zusammen, mit Ausnahme des Monats August, wenn auch die Organe der EU wegen Sommerferien pausieren. Der Europaausschuss ist der einzige Folketingsausschuss, der dem Brüsseler Arbeitsrhythmus folgt. Kein anderer Ausschuss tagt daher häufiger, und in keinem anderen Ausschuss nehmen die Sitzungen so viel Zeit in Anspruch wie im Europaausschuss.¹³

Ablesbar wird das Aufgabenwachstum auch an der Administration der Ausschussarbeit. Bis Mitte der Achtziger waren dem Europaausschuss auf gleicher Linie mit anderen Fachausschüssen ein Sekretär und ein Assistent zugeordnet. Doch während die Fachausschüsse des Folketing bis in die Gegenwart mit dieser Personalstärke haben weiterarbeiten können, ist diejenige des Europaausschusses stetig gewachsen. Im Jahr 1990 wurde ein eigenes EU-Sekretariat mit fünf Mitarbeitern geschaffen.

¹² Eigene Übersetzung von § 6 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes (*tiltrædelsesloven*), Gesetz Nr. 447 vom 11.10.1972.

¹³ Nach einer Untersuchung für das Parlamentsjahr 2000/01 hatte der Europaausschuss 44 Sitzungen und damit weit mehr als alle anderen Folketingsausschüsse, die im Jahresdurchschnitt 24 Mal tagten. Eine andere Untersuchung für das Parlamentsjahr 1992/93 weist aus, dass 44 Prozent der Sitzungen im Europaausschuss länger als zwei Stunden dauerten, wohingegen dies nur bei vier Prozent der Sitzungen anderer Ausschüsse der Fall war (Jensen 2003:41-43).

2002 umfasste dieses EU-Sekretariat bereits mehrere Abteilungen mit rund 25 Mitarbeitern. Nicht in dieser Rechnung enthalten ist zudem eine nicht unbeträchtliche Zahl von Beamten, die dem Ausschuss von Seiten der Regierung zuarbeiten: vom Außenministerium, dem »nächsten institutionellen Gegenstück« des Europaausschusses (Jensen 2003:52), über die Kanzlei des Ministerpräsidenten bis hin zu praktisch allen Fachministerien, sofern diese mit EU-Angelegenheiten betraut sind. Praktisch hat dies zur Folge, dass der Europaausschuss immer in vergleichsweise großer Runde tagt. Zusätzlich zu seinen 27-29 ordentlichen Mitgliedern und Stellvertretern sind regelmäßig vier bis sechs Mitarbeiter des EU-Sekretariats, je ein Beamter der Staatskanzlei und des Außenministeriums sowie üblicherweise zwei bis vier vortragende Minister einschließlich weiterer Beamter zur Stelle.¹⁴

Nicht zuletzt spiegelt sich die Entwicklung in einer zunehmenden Differenzierung der internen Arbeitsteilung wider. Von anderen Folketingsausschüssen hebt sich der Europaausschuss durch seine seit Mitte der achtziger Jahre gefestigte Tradition zur Bildung von Unterausschüssen ab, oder genauer gesagt: zur regelmäßigen Einsetzung *des* Unterausschusses (*underudvalget*), der, bestehend aus den EU-Sprechern der Parteien, unverzichtbar geworden ist, um einen Großteil der vorbereitenden Arbeiten insbesondere im Hinblick auf institutionelle Fragen (Stichwort: Verfahrensberichte) zu leisten.

Der Europaausschuss hat zwei Strategien entwickelt, um die wachsende Arbeitsbelastung zu bewältigen. Eine Strategie besteht in der umfassenden und weitgehenden Standardisierung seiner Arbeitsweise. Schon in den siebziger Jahren begann der Europaausschuss damit, erste Formvorschriften für die von der Regierung zu erarbeitenden Berichte und Beschlussvorlagen zu formulieren. Später folgten weitere Vorschriften im Hinblick auf Fristen, Inhalt und mithin Stil der Dokumente. Im Ergebnis kennzeichnet den Ausschuss heute ein hochgradig normiertes und vereinheitlichtes Berichtswesen.¹⁵ Gleiches gilt für die wöchentliche Ausschusssitzung, die stets nach dem gleichen Schema abläuft, wenngleich dieser Aspekt der Standardisierung weniger

durch die Verfahrensberichte des Europaausschusses festgeschrieben worden ist als vielmehr durch eine informelle Praxis, die allmählich zur parlamentarischen Tradition gereift ist.

Neben der Standardisierung von Arbeits- und Sitzungsablauf lässt sich in jüngerer Zeit noch eine weitere Strategie ausmachen. Angesichts der Vielfalt von Politikfeldern, die durch europäisches Recht geregelt oder zumindest berührt werden, kommt dem Europaausschuss die Funktion eines klassischen Querschnittsausschusses (ähnlich dem Finanzausschuss) zu. Dies bedeutet aber auch, dass sich der Europaausschuss regelmäßig und immer häufiger mit Angelegenheiten beschäftigt, die unter materiellen Gesichtspunkten eigentlich in die Zuständigkeit anderer Ressorts und damit anderer Fachausschüsse fallen. Gleichzeitig verfügt der Europaausschuss, der vornehmlich aus Mitgliedern mit institutionellem Hintergrundwissen über die EU besteht, nicht in jedem Fall über die notwendige Fachkenntnis und wünschenswerte Expertise, um die sachpolitische Breite von EU-Angelegenheiten angemessen bewältigen zu können. Aus diesem Grund ging der Europaausschuss in den neunziger Jahren dazu über, die Fachausschüsse bei der Behandlung von europäischen Rechtsakten hinzuzuziehen (Laursen 2001:108). Zum 1. Januar 2005 wurde schließlich die Geschäftsordnung des Folketing dahingehend geändert, dass EU-Angelegenheiten nunmehr auch ein »natürlicher Teil des Verantwortungsbereichs der Fachausschüsse« sind (Folketing 2007a:21). Ungeachtet der gemeinsamen Zuständigkeit von Europa- und Fachausschüssen ist der EUA aber nach wie vor das in EU-Angelegenheiten federführende Gremium, vor allem im Hinblick auf das Vorrecht der Entscheidung über Verhandlungsmandate der Regierung.¹⁶

4 Aktuelle Probleme und Ausblick

Der Europaausschuss des Folketing war der erste und lange Zeit einzige Ausschuss seiner Art, der ermächtigt war, über Verhandlungsmandate der Regierung zu beschließen. Sein Beispiel hat die Gründung und Reform von Europaausschüssen in anderen Mitgliedstaaten inspiriert. Inzwischen verfügen die nationalen Parlamente in allen 27 EU-Ländern über einen Ständigen Ausschuss zur Begleitung und Kontrolle der Europapolitik der Regierung

14 Angaben nach Laursen (2001:106) und Jensen (2003:43-45). Zur Regelmäßigkeit der Präsenz der ordentlichen Mitglieder ist hinzuzufügen, dass diese nach einer Untersuchung für das Parlamentsjahr 1992/93 mit 14 Anwesenden pro Sitzung ebenfalls hoch ausfiel, jedenfalls im Vergleich zu zehn Anwesenden im Durchschnitt der übrigen Folketingsausschüsse (Jensen 2003:42f.).

15 Ausführlich zum Berichtswesen: Anhang 5.

16 Ausführlich zur Koordinierung mit den Fachausschüssen: Anhang 6.

und zehn von ihnen haben Mandatierungsverfahren nach dänischem Vorbild eingeführt. Schule gemacht hat diese dänische »Erfindung« in den Ländern Mitteleuropas (Österreich, Ungarn, Slowakei, Slowenien), aber vor allem im Ostseeraum (Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen). Die Europaausschüsse der übrigen EU-Staaten folgen entweder dem britischen Modell eines *document based scrutiny systems* oder stellen wie in Deutschland Mischformen beider Modelle dar (COSAC 2005:10-18; 2007:7-13).

Angesichts seiner richtungsweisenden Bedeutung gilt der Europaausschuss des Folketing als der machtvollste nationale Parlamentsausschuss innerhalb der Europäischen Union (vgl. Dieringer 2005:247). Auch in Dänemark ist seine herausragende und einzigartige Stellung im parlamentarischen System unbestritten. Er ist der prestigeträchtigste und daher begehrteste Ausschuss des Folketing, wie Untersuchungen über die Präferenzen der Abgeordneten bei der Bewerbung um Ausschusssitze belegen. Entsprechend »überbevölkert« ist der Europaausschuss mit hochrangigen Parteivertretern wie Fraktionsvorsitzenden (Jensen 2003:40). Stärker als jeder andere Folketingsausschuss verfügt der Europaausschuss über institutionelle Autonomie gegenüber der Exekutive. Diese durch das System der Verfahrensberichte gewährleistete Autonomie geht überdies mit einem ausgeprägten Selbstbehauptungswillen einher, der sich auch im parlamentarischen Alltag niederschlägt. So ist es einzig den Mitgliedern des Europaausschusses gestattet, die traditionelle parlamentarische Höflichkeitsregel zu ignorieren, sich beim Erscheinen eines Ministers vor dem Ausschuss von den Plätzen zu erheben. Die politische Bedeutung des Europaausschusses wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass ihm von Seiten der Regierung besonderer Respekt entgegengebracht wird. Das Mandatierungsverfahren schafft einen Rahmen des unmittelbaren (mündlichen) Dialogs zwischen Exekutive und Legislative, der für den Minister im gegebenen Fall zum Kreuzverhör werden kann. »Der Europaausschuss ist ernst zu nehmen. Nur ein Narr fürchtet den Europaausschuss nicht«, lautet ein von Jensen (2003:50) zitiertes Wort des früheren sozialdemokratischen Außenministers Mogens Lykketoft aus dem Jahr 2001, das die Machtfülle des Europaausschusses illustriert (zitiert nach Jensen 2003:50).

Doch ist der Europaausschuss des Folketing heute wirklich (noch) so machtvoll? Gegen das schärfste politische Schwert des Ausschusses, das Mandatierungsverfahren, wird eingewendet, dass es nur

selten zuschlägt. Tatsächlich lässt sich der Literatur keine einzige Falldarstellung entnehmen, in dem der Europaausschuss eine Verhandlungsposition der Regierung nicht mandatiert hätte. Allerdings bedeutet dies noch nicht, dass der Europaausschuss ohne Einfluss auf die Europapolitik der Regierung ist, denn dieser Einfluss kann sich auch indirekt geltend machen, sei es durch kurzfristige Änderung einer Verhandlungsgrundlage während der Ausschusssitzung, was dem Minister ausdrücklich erlaubt ist,¹⁷ oder durch Beratungen zwischen dem Minister und den Parteien der Regierungskoalition, die regelmäßig im Vorfeld der freitäglichen Ausschusssitzung stattfinden (Jensen:134-137), oder auch durch das Institut der Mandatierung selbst, die es der Regierung von vornherein opportun erscheinen lässt, nur wohlvorbereitete und wohlabgewogene Verhandlungsgrundlagen in den Ausschuss einzubringen. Ob der Europaausschuss in diesem Sinne effektiven Einfluss ausübt, müssten weitere Forschungen erweisen.

Gravierender erscheint ein anderer Einwand, der gleichsam besagt, dass das scharfe Schwert der Mandatierung kaum Wirkung entfaltet, weil der Europaausschuss es nicht zu führen weiß. Europäische Rechtsakte betreffen oft komplizierte und sehr technische Materien, die zu beurteilen den Mitgliedern des Europaausschusses vielfach sowohl die Zeit als auch der nötige Sachverstand fehlt (Knudsen 2007:178f.). Dieses Problem ist vom Ausschuss bereits erkannt und mit den erwähnten Reformbemühungen zur stärkeren Einbeziehung der Fachausschüsse auch angegangen worden. Inwieweit die seit 2005 festgeschriebene Partizipation der Fachausschüsse das Defizit an fachlicher Expertise hat abbauen können, lässt sich indes noch nicht absehen.

Nicht von der Hand zu weisen ist schließlich ein dritter Einwand gegen das Bild des machtvollen Europaausschusses. Dieser Einwand läuft darauf hinaus, dass der Ausschuss erst spät, und in der Regel zu spät, in den Entscheidungsprozess über europäische Rechtsakte eingreift. Zwar ist die Regierung gehalten, schon dann ein Verhandlungsmandat einzuholen, wenn sie ihre Haltung im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER) festzulegen beginnt.¹⁸ Tatsächlich fallen jedoch viele Vorentscheidungen bereits auf der Arbeitsgruppenebene im Vorfeld von COREPER, also in einer Phase, in der keine Pflicht zur frühzeitigen

¹⁷ Siehe Anhang 4.

¹⁸ Siehe Anhang 4.

Einbeziehung des Europaausschusses besteht (Knudsen 2007:178f.). In dieser Hinsicht bleibt Dänemark inzwischen hinter Finnland zurück, wo der Europaausschuss um ein Mandat ersucht werden muss, wenn eine Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Arbeitsgruppe des Ministerrats gelangt (COSAC 2005:13).

Wie schwierig bereits die Einhaltung der bestehenden Zeitvorgaben beim Mandatierungsverfahren ist, zeigt ein aktueller Vorgang. Auf seiner Sitzung am 28. Februar 2008 wurden dem Europaausschuss gleich acht sogenannte »A-Punkte« vorgelegt, das heißt Angelegenheiten, die im Ministerrat ohne Debatte beschlossen werden, weil darüber schon in COREPER Einigkeit erzielt worden ist. Eine Mandatierung in solchen Angelegenheit wäre nicht mehr als ein nachholender, symbolischer Akt, weshalb sich auch die Regierung prinzipiell in der Pflicht sieht, »die Kombination Verhandlungsgrundlage/A-Punkt zu vermeiden«.¹⁹ Der Ausschuss rügte die verspätete Vorlage der Verhandlungsgrundlagen, worauf die Regierung mit Bedauern reagierte und auf das rasche und unabgestimmte Vorgehen der slowenischen Regierung, die derzeit den Vorsitz im EU-Rat führt, verwies. Letztlich sei der Europaausschuss, so ein Pressebericht, Opfer der ersten osteuropäischen Ratspräsidentschaft geworden, die versucht habe, ein ehrgeiziges Gesetzgebungsprogramm zügig durchzusetzen (Frölich 2008).

Der Fall könnte ein Vorgeschmack auf die Herausforderungen sein, die der Lissabon-Vertrag mit sich bringt. Der Reformvertrag wurde im April 2008 vom Folketing ratifiziert, obwohl er aufgrund der Ablehnung Irlands bis auf weiteres nicht in Kraft treten kann. Die wichtigste Neuerung auf dem Gebiet der Mitwirkung nationaler Parlamente ist die Einführung eines Frühwarnsystems zur Prüfung des Subsidiaritätsgrundsatzes. Diese Subsidiaritätsprüfung war schon im gescheiterten Verfassungsvertrag vorgesehen und wurde vom Folketing durch die Schaffung eines speziellen Verfahrens bereits umgesetzt.²⁰ Davon abgesehen aber zeitigt der Lissabon-Vertrag eine quantitative wie qualitative Erweiterung der Befugnisse des Ministerrats, was wiederum zu Mehrarbeit nicht nur für den Rat, sondern dadurch auch für die nationalen Europaausschüsse führt. Wie das Beispiel der slowenischen Ratspräsidentschaft andeutet, könnte sich der Mi-

nisterrat deshalb veranlasst sehen, die zunehmende Arbeitsbelastung durch Vorverlagerung der entscheidenden Beratungen auf die Arbeitsgruppenebene und durch Vorabverständigung (Erstlesungsabsprache) mit dem Europäischen Parlament auszugleichen. Eine solche Entwicklung würde indes das Problem der rechtzeitigen Einbeziehung des Europaausschusses verschärfen und seine vermeintliche Machtfülle nachhaltig aushöhlen.

19 Briefwechsel zwischen dem Außenminister und dem Vorsitzenden des Europaausschusses vom 27.6. und 9.8.2006, zitiert nach Folketing 2007a:5.

20 Zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe Anhang 5. (»Subsidiaritätsnotat«) sowie Anhang 6.

Anhang: Die Arbeitsweise des Europaausschusses

1 Rechtsgrundlagen

Der Europaausschuss (EUA) ist nicht in der dänischen Verfassung verankert. Seine wichtigste Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Dänemarks Beitritt zur EG (1), ergänzt durch die Geschäftsordnung des Folketing (2), die Verfahrensberichte des EUA (3) sowie andere Dokumente oder informelle Vereinbarungen (4).

(ad 1) Konstitutiv für den Europaausschuss ist das am 3. Oktober 1972 verabschiedete Beitrittsgesetz, das in der heute gültigen Fassung folgende Bestimmung enthält: »Die Regierung hat die Pflicht, den Europaausschuss des Folketing über Vorschläge für Ratsbeschlüsse, die unmittelbare Geltung in Dänemark bekommen oder zu deren Umsetzung die Mitwirkung des Folketing notwendig ist, zu unterrichten.«²¹ Wie diese Informationspflicht der Regierung zu verstehen und praktisch umzusetzen ist, definieren die Verfahrensberichte des Europaausschusses.

(ad 2) Die Geschäftsordnung des Folketing bestimmt den materiellen Zuständigkeitsbereich des Europaausschusses. In der ursprünglichen Fassung von 1972 wies sie dem Ausschuss alle »Angelegenheiten der internationalen Marktzusammenarbeit«²² zu. Heute lautet die Formulierung: »Angelegenheiten, die in der Europäischen Union und der Welt handelsorganisation WTO behandelt werden, sowie die Koordinierung der Behandlung dieser Angelegenheiten durch das Folketing.«²³ Je nach Sachfrage können EU-Angelegenheiten auch von den Ausschüssen des Folketing behandelt werden.²⁴

(ad 3) Der Europaausschuss hat keine eigene Geschäftsordnung. Die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des Ausschusses sind durch die sogenannten Verfahrensberichte (*procedureberetninger*) geregelt. Da Verfahrensberichte im Konsens unter den Ausschussmitgliedern, aber auch mit

Zustimmung der Regierung verabschiedet werden, können sie als institutionelle Vereinbarungen (*aftaler*) zwischen Ausschuss und Regierung gelten. Seit dem ersten Bericht von 1973 hat der Europaausschuss bis heute (Stand: August 2008) insgesamt 25 Verfahrensberichte abgegeben, die zusammen das Regelwerk des Europaausschusses ausmachen. Im Januar 2007 veröffentlichte das EU-Sekretariat einen »konsolidierten Bericht« (*konsolideret beretning*), der die bisherigen Verfahrensberichte zusammenfasst und als Leitfaden für die Arbeit des Europaausschusses dienen soll (Folketing 2007a).

(ad 4) Neben Beitrittsgesetz, Geschäftsordnung des Folketing und Verfahrensberichten hat der Europaausschuss noch verschiedene andere Rechtsgrundlagen. Einzelne Aspekte der Ausschussarbeit sind durch Beschlüsse oder Gesetze des Folketing oder durch Briefwechsel zwischen dem EUA und der Regierung (Folketing 2007a:5f.) geregelt worden. Ein Teil des Regelwerkes ist schließlich überhaupt nicht kodifiziert, sondern das Resultat langjährig geübter Praxis im informellen Einvernehmen zwischen den beteiligten Akteuren. Dies gilt beispielsweise für die besonderen Abstimmungsregeln im Ausschuss (Folketing 2007a:17, 23).

2 Zusammensetzung und interne Organisation

Der Europaausschuss besteht wie die anderen Ständigen Ausschüsse des Folketing aus 17 Mitgliedern und zehn bis zwölf stellvertretenden Mitgliedern.²⁵ Gleiches gilt im Prinzip für die parteipolitische Zusammensetzung des EUA, die die Kräfteverhältnisse im Plenum des Folketing widerspiegelt. Allerdings wird im EUA besonders darauf geachtet, dass wirklich alle im Folketing repräsentierten Parteien mindestens ein (stellvertretendes) Mitglied in den Ausschuss entsenden, selbst wenn ihnen rechnerisch kein Platz zustünde.²⁶ Die Berücksichtigung gerade

21 Eigene Übersetzung von § 6 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes (*tiltrædelsesloven*), Gesetz Nr. 447 vom 11.10.1972.

22 Eigene Übersetzung.

23 Eigene Übersetzung aus der Geschäftsordnung des Folketing in der Fassung vom Oktober 2007, Anhang »Udvalgenes sagsområder« (Sachbereiche der Ausschüsse), in: Folketing 2007b:87. Die Zuständigkeit des Europaausschusses für WTO-Angelegenheiten bleibt im Weiteren unberücksichtigt.

24 Siehe § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Folketing in der Fassung vom Oktober 2007. Ausführlich: Anhang 6.

25 Die Internetseiten des Folketing verzeichnen aktuell 12 Stellvertreter, darunter zwei fraktionslose Abgeordnete, siehe:

<http://www.folketinget.dk/default.asp?ptag=visUdvalg&tv al={42EF0DBF-827A-4088-9504-5CB01746B692}> (zuletzt aufgerufen am: 21.08.2008).

26 Üblicherweise schließen sich die im Folketing vertretenen Parteien zu (technischen) Wahlverbänden zusammen, das heißt in der Regel zu einem »linken« und einem »rechten« Verbund. Die Berechnung der Ausschusssitze erfolgt nach

kleiner Parteien ist eine Konsequenz der besonderen Abstimmungsregeln bei Entscheidungen über Verhandlungsmandate, bei denen es darauf ankommt, ein Meinungsbild zu erstellen, das möglichst exakt den Stimmengewichten im Plenum des Folketing entspricht.²⁷ Der Europaausschuss stellt somit mehr als andere Ausschüsse ein »Miniparlament« (Dieringer 2005:48; Laursen 2001:104) dar.

Innerhalb des Ausschusses spielen die von den Parteien benannten »EU-Sprecher« (*EU-ordfrere*) eine besondere Rolle. Die EU-Sprecher handeln nicht nur als legitime Repräsentanten ihrer jeweiligen Fraktion, wenn sie Stellungnahmen (*tilkendegivelser*) zu Verhandlungsmandaten der Regierung abgeben. Zusammen mit dem Ausschussvorsitzenden, der in der Regel von der größten Regierungspartei gestellt wird, bilden sie auch den wichtigen Unterausschuss des EUA. Der Unterausschuss ist seit Mitte der achtziger Jahre zu einer festen und unverzichtbaren Einrichtung mit einem breiten Aufgabenspektrum geworden. In erster Linie koordiniert er die Administration und Aktivitäten des EUA (z.B. internationale Kontakte, Delegationsreisen etc.). Darüber hinaus ist er aber auch mit allen institutionellen Fragen befasst, das heißt insbesondere mit der Ausarbeitung und Beratung der Verfahrensberichte, bevor diese in großer Runde im EUA verabschiedet werden.

Dem Europaausschuss ist das EU-Sekretariat angegliedert, das für die Administration des Ausschusses zuständig ist. Nach Angaben von Jensen (2003:43f.) umfasste diese Verwaltung im Jahr 2002 vier Abteilungen: das eigentliche Sekretariat des EUA mit ca. zehn Mitarbeitern, eine Abteilung mit vier Fachreferenten zur Erstellung aktueller Analysen (beispielsweise von EU-Direktiventwürfen), ein ad hoc Sekretariat für den EU-Verfassungskonvent mit fünf Mitarbeitern sowie die »EU-Information des Folketing« (*Folketingets EU-Oplysning*) mit weiteren fünf bis sechs Mitarbeitern. Auch nach Abzug des inzwischen wieder aufgelösten Konventssekretariats besteht die Administration des Europaausschusses gegenwärtig aus einem Mitarbeiterstab von rund 20 Festangestellten sowie fünf bis zehn Aushilfskräften.

3 Materielle Zuständigkeit

Der Europaausschuss ist gemäß Geschäftsordnung des Folketing für alle EU-Angelegenheiten zuständig. Dies beinhaltet nicht nur die Gesamtheit der im Ministerrat zu beschließenden Rechtsakte wie Direktiven oder Verordnungen, sondern auch vorbereitende Anhörungsdokumente (Grün- und Weißbücher), institutionelle Reformvorhaben der EU (Regierungskonferenzen) sowie alle relevanten Fragen, die im Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs oder bei informellen Ministerratstreffen behandelt werden. Die materielle Zuständigkeit des EUA gilt zudem unabhängig von der Art einer Angelegenheit nach Maßgabe der Europäischen Verträge, das heißt sie erstreckt sich sowohl auf die vergemeinschafteten Politikbereiche (Säule 1) als auch auf Fragen der außen- und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit (Säule 2) und der Zusammenarbeit bei Inneres, Polizei und Justiz (Säule 3).

Allerdings hat der EUA keine ausschließliche Zuständigkeit für EU-Angelegenheiten, denn diese sind zugleich ein »natürlicher Teil des Verantwortungsbereichs der Fachausschüsse« (Folketing 2007a:21). So fallen beispielsweise Angelegenheiten der Zusammenarbeit bei Inneres, Justiz und Polizei (Säule 3) in die Zuständigkeit sowohl des EUA als auch des Rechtsausschusses (Folketing 2007a:6). Europäische Ratstreffen werden vom EUA gemeinsam mit dem Außenpolitischen Ausschuss behandelt (Folketing 2007a:8). Ungeachtet der gemeinsamen Zuständigkeit von Europa- und Fachausschüssen ist der EUA aber nach wie vor das in EU-Angelegenheiten federführende Gremium, vor allem im Hinblick auf das Vorrecht der Entscheidung über Verhandlungsmandate der Regierung.

4 Kompetenzen: Konsultation (Verhandlungsmandate)

Während hinsichtlich der materiellen Zuständigkeit des Europaausschusses pauschal gesagt werden kann, dass alle EU-Angelegenheiten in sein Ressort fallen, müssen die Kompetenzen des EUA differenziert nach Art und Bedeutung der konkreten Sachfrage betrachtet werden. Im Grundsatz soll die Mitwirkung des EUA nach Maßgabe der »doppelten Berücksichtigung« (*det dobbelte hensyn*) erfolgen, also sowohl den Einfluss des Folketing als auch die Verhandlungsfreiheit der Regierung gewährleisten. Dabei lässt sich zwischen zwei Verfahrensweisen unterscheiden: Orientierung oder Konsultation. Zu

²⁷ einer mathematischen Formel zunächst nur zwischen den Wahlverbänden, die dann jeder für sich die genaue Sitzverteilung unter den Parteien aushandeln.

27 Ausführlich: Anhang 4.

orientieren hat die Regierung den EUA in allen EU-Angelegenheiten von »wesentlicher Bedeutung« (*væsentlig betydning*), zu konsultieren bei allen Beschlusssachen von »größerer Reichweite« (*større rækkevidde*), wobei es der Regierung obliegt, zu beurteilen, welche Angelegenheiten in die eine oder andere Kategorie fallen (Folketing 2007a:4). Das Recht des EUA, über alle bedeutsamen EU-Angelegenheiten orientiert zu werden, hat sich in einer Reihe von Informationspflichten der Regierung gegenüber dem Ausschuss niedergeschlagen, die im einzelnen im nächsten Abschnitt (5.) dargestellt werden. In diesem Abschnitt geht es zunächst um die Konsultationsrechte des EUA, womit in erster Linie das Verfahren zur Erteilung von Verhandlungsmandaten der Regierung im Ministerrat angesprochen ist.

Verhandlungsmandate sind von der Regierung in allen Angelegenheiten größerer Reichweite einzuholen, die in den Bereich der überstaatlichen Zusammenarbeit der EU (Säule 1) fallen. Hierzu zählen auch Angelegenheiten im Ausschussverfahren des Ministerrats, sofern diese auf Beschlüsse zielen, mit denen der Kommission bestimmte Exekutivbefugnisse übertragen werden (Folketing 2007a:7). Im Hinblick auf Angelegenheiten der Säule 2 im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik (GASP) sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ist die Regierung lediglich zur Orientierung des EUA verpflichtet. Gleichwohl kommt es in Einzelfällen vor, dass die Regierung den EUA von sich aus um ein Verhandlungsmandat ersucht.²⁸ Für die Zusammenarbeit bei Inneres, Justiz und Polizei (Säule 3) gelten wiederum besondere Regeln. Angelegenheiten in diesem Bereich werden sowohl vom Europaausschuss als auch vom Rechtsausschuss des Folketing behandelt, wobei Beschlüsse über eventuelle Verhandlungsmandate ausschließlich im EUA getroffen werden. Bei Rahmenvereinbarungen der polizei- und strafrechtlichen Zusammenarbeit entscheidet der EUA nur in den Fällen über Verhandlungsmandate, in denen europäische Rechtsakte keine Änderung nationaler Gesetze erfordern oder die nicht von größerer Bedeutung sind. Andernfalls kommt § 19 der Verfassung zur Anwendung, wonach Rahmenvereinbarungen bzw. durch sie bedingte Gesetzesänderungen im Folketing zu verabschieden sind, und zwar bereits vor der Beschlussfassung und

damit Inkraftsetzung durch den Ministerrat (Folketing 2007a:6f.). Im Übrigen können Verhandlungsmandate auch in Verbindung mit dem Europäischen Rat, Regierungskonferenzen oder informellen Ministerratstreffen notwendig werden (Folketing 2007a:8f.).

Die Regierung hat die Pflicht, den Europaausschuss so früh wie möglich und fortlaufend über Angelegenheiten größerer Reichweite zu informieren. Benötigt sie ein Verhandlungsmandat, sollte dieses vom EUA eingeholt sein, »bevor die dänische Haltung festgelegt wird« (Folketing 2007a:5). Da eine solche Festlegung häufig bereits im Vorfeld von Ministerratssitzungen im Rahmen von COREPER erfolgt, ist die Regierung gehalten, den EUA entsprechend rechtzeitig einzuschalten, das heißt bevor in COREPER Einigkeit erzielt worden ist, sei es über die Sache (»A-Punkte«, die im Ministerrat nicht mehr zur Debatte gestellt werden) oder über das Verfahren (bei Erstlesungsvereinbarungen mit dem Europäischen Parlament). Wenn das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene zu grundlegenden Veränderungen des ursprünglichen Vorschlags führt, dann ersucht die Regierung den EUA um ein neues, revidiertes Verhandlungsmandat (Folketing 2007a:6).

Die Vorlage von Verhandlungsgrundlagen im EUA erfolgt seitens der Regierung in der Regel in Person des jeweils zuständigen Fachministers, in bestimmten Fällen des Außenministers oder des Ministerpräsidenten. Der Minister geht bei der freitäglichen Ausschusssitzung die Tagesordnung des Ministerrats der folgenden Woche Punkt für Punkt durch; er orientiert den Ausschuss bei Tagesordnungspunkten geringerer Bedeutung, und er erläutert bei Angelegenheiten größerer Reichweite, mit welcher Haltung die Regierung in Verhandlungen im Rat einzutreten beabsichtigt. Die rein mündliche Form der Vorlage bedeutet nicht, dass die Ausschussmitglieder zum ersten Mal von der Angelegenheit erfahren, dies gewährleistet das umfassende Berichtswesen im EUA (siehe Abschnitt 5.). Jedoch kennen die Ausschussmitglieder in der Regel nicht die spezifischen Positionen der Verhandlungsgrundlage, die sie mandatieren sollen. Seit 1984 werden die Sitzungen des EUA stenographisch protokolliert, was mit Ausnahme des Geschäftsausschusses in keinem anderen Ausschuss des Folketing geschieht. Das Außenministerium legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass auch aus Wortprotokollen des EUA keine staatsrechtliche Bindung erwachsen kann (Folketing 2007a:5).

²⁸ Als Beispiel nennt der Leitfaden des EU-Sekretariats die Frage des EU-Waffenembargos gegenüber China aus dem Jahr 2005 (Folketing 2007a:6).

Im Anschluss an die mündliche Vorlage haben die Ausschussmitglieder Gelegenheit zu direkten Nachfragen an den Minister. Die EU-Sprecher der Parteien können dabei auch Stellungnahmen (*tilkendevælses*) für oder gegen die Verhandlungsgrundlage abgeben. Dadurch signalisieren sie dem Ausschussvorsitzenden, wie die Fraktion der Partei im Plenum des Folketing stimmen würde. Die eigentliche Mandatierung erfolgt am Ende der Aussprache durch den Ausschussvorsitzenden, wenn er aus den abgegebenen Stellungnahmen die Schlussfolgerung ziehen kann: »Es wird keine Mehrheit gegen die Verhandlungsgrundlage der Regierung festgestellt.«²⁹ Auch stellvertretende Ausschussmitglieder können Stellungnahmen im Namen ihrer Parlamentsgruppe abgeben und sind in diesem Sinne stimmberechtigt. Als Gegenstimme wird allerdings nur gezählt, wer die Verhandlungsgrundlage ausdrücklich ablehnt und nicht nur kritisiert oder keine Stellungnahme abgibt. Auch die Abwesenheit eines Mitglieds bzw. der von ihr repräsentierten Fraktion wird als Nichtablehnung gewertet. Auf der anderen Seite hat der Minister die Möglichkeit, die Verhandlungsgrundlage kurzfristig abzuändern, um damit dem Ausschuss entgegenzukommen und eine ablehnende Mehrheit zu vermeiden. Wird eine Verhandlungsgrundlage gleichwohl mehrheitlich abgelehnt, wird sie hinfällig, was die Regierung jedoch nicht aus der Verantwortung entlässt, Verhandlungen im Ministerrat zu führen. Der Europaausschuss hat also das Recht, ein von der Regierung ersuchtes Mandat zu verwerfen, aber er kann der Regierung nicht durch Mehrheitsbeschluss ein alternatives oder gar imperatives Mandat aufzwingen. Vielmehr ist die Regierung gehalten, dem EUA ein neues Verhandlungsmandat vorzulegen (COSAC 2005:13). Seine Macht ist insofern primär negativer Natur (vgl. Damgaard 1999:66-68; Rasmussen/Basse 2003).

Die quasi-legislative Behandlung von Verhandlungsmandaten der Regierung bildet die Kernaufgabe des EUA. Dagegen ist der Ausschuss vergleichsweise selten mit konventionellen Gesetzentwürfen befasst und betreibt insofern nicht die klassische legislative Arbeit eines parlamentarischen Fachausschusses. Soweit die nationale Umsetzung europäischer Direktiven eine eigene Gesetzgebung oder Gesetzesnovellierung erfordert, wird damit nicht der EUA betraut, sondern der sachpolitisch jeweils zuständige Fachausschuss. Der EUA wird daher nur in wenigen Fällen in Gesetzgebungspro-

zesse einbezogen, so etwa bei der Vorlage von Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen der EU mit Drittländern (Jensen 2003:46, 53).

5 Kompetenzen: Orientierung (Informationsrechte)

Im Unterschied zur mündlichen Konsultation bei Verhandlungsmandaten basiert die Orientierung des Europaausschusses zum größten Teil auf schriftlicher Information. Der EUA verfügt über ein äußerst differenziertes Berichtswesen, das eine Reihe von Standards für Form, Inhalt und Fristen einschließt. Bedeutsam sind vor allem die sogenannten Notate zur laufenden Information des EUA (1), die Berichte und Protokolle aus europäischen Gremien (2) sowie das Verfahren zur Erstellung der Tagesordnung für die wöchentliche EUA-Sitzung (3).

(ad 1) »Notate« (*notater*) sind im Kontext des Europaausschusses als Schriftstücke der Regierung zu verstehen, die in erster Linie Information vermitteln sollen, aber auch Bewertungen, Folgenabschätzungen und mithin politische Stellungnahmen enthalten können. Im Europaausschuss wird zwischen folgenden Notattypen unterschieden:

- »Grundnotate« (*grundnotater*) beschreiben neue Vorschläge der Europäischen Kommission und haben die Funktion eines Basisdokuments für die weitere Behandlung des Vorschlags. Grundnotate werden von der Regierung bei allen neuen Direktiven ausgearbeitet, außerdem bei Grün- und Weißbüchern und anderen Anhörungsdokumenten wie Mitteilungen, bei Vorschlägen für Rechtsakte im Ausschussverfahren der Kommission sowie bei anderen Beschlussvorlagen von wesentlicher Bedeutung.
- »Aktuelle Notate« (*aktuelle notater*) dienen der laufenden Ergänzung und Aktualisierung der Grundnotate im weiteren Behandlungsgang.
- In »Sammelnotaten« (*samlenotater*) sind alle Angelegenheiten der Tagesordnung des Ministerratstreffens aufgeführt, die im Europaausschuss gerade zur Behandlung anstehen. In der Sache baut ein Sammelnotat auf den jeweils einschlägigen Grundnotaten auf, bringt diese aber auf den aktuellen Stand der Entwicklung.
- »Übersichtsnotate« (*oversigtsnotater*) werden halbjährlich erstellt und geben eine Vorausschau auf wichtige kommende Angelegenhei-

²⁹ Eigene Übersetzung gemäß Folketing 2007a:4.

ten in allen ministeriellen Ressorts.

- »Subsidiaritätsnotate« (*notater om n rhedsprincippet*) sind eine besondere Variante des Notats zur  berpr fung der Einhaltung des Subsidiarit tsprinzips bei Gesetzgebungsvorschl gen der Kommission (siehe auch Anhang 6).

Bei der Ausarbeitung und  bermittlung von Notaten hat die Regierung Fristen zu wahren, um eine m glichst fr hzeitige Mitwirkung des Europaausschusses zu gew hrleisten. Grundnotate sind dem EUA zuzuleiten, sobald die Regierung damit beginnt, ihre Haltung im Ausschuss der St ndigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER) festzulegen, sp testens jedoch vier Wochen nach  bersendung eines Vorschlags in d nischer  bersetzung an den Rat. F r (vorl ufige) Subsidiarit tsnotate gilt eine Frist von zwei Wochen nach  bersendung der d nischen Fassung eines Vorschlags an den Rat (Folketing 2007a:15). Sammelnotate  ber Ministerratssitzungen m ssen dem EUA sp testens acht Tage vor deren Behandlung im Ausschuss vorliegen (Folketing 2007a:16).

Die Anforderungen an Form und Inhalt von Notaten sollen sicherstellen, dass die Information der Regierung sowohl umfassend als auch kompakt und  bersichtlich ist. So ist beispielsweise neben dem vollst ndigen und korrekten Titel eines Vorschlags immer auch die im  ffentlichen Sprachgebrauch gegebenenfalls  bliche Bezeichnung des Vorschlags zu nennen. Auch relevante Daten oder Nummern offizieller Dokumente sind stets kenntlich zu machen, ebenso wie Bez ge zu fr heren Vorschl gen bzw. deren Behandlung im EUA. Selbst zum Stil der Notate sind Vorgaben zu befolgen; sie sollen kurz und pr zise und in leichtverst ndlicher Sprache, sprich unter Vermeidung von Fremdw rtern, abgefasst sein (Folketing 2007a:24).

Inhaltlich muss ein Grundnotat  ber einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag unter anderem folgende Elemente enthalten: eine Kurzzusammenfassung des Vorschlags, eine Beschreibung seiner wesentlichen Inhalte einschlielich der Rechtsgrundlagen in den Europ ischen Vertr gen, eine Beschreibung der Konsequenzen des Vorschlags im Lichte des geltenden d nischen Rechts, eine Folgenabsch tzung im Hinblick auf finanzielle,  konomische und  kologische Konsequenzen einschlielich der Konsequenzen f r das d nische (gesetzliche/faktische) Schutzniveau, ein Abschnitt  ber die vorl ufige Haltung der Regierung zum Vorschlag, ein Abschnitt  ber die Haltung anderer L nder (soweit absehbar) sowie eine selbst ndige Er rte-

rung der Frage der Einhaltung des Subsidiarit tsprinzips. Sammelnotate, die wie erw hnt alle Grundnotate einer bestimmten Ministerratssitzung in aktualisierter Fassung enthalten, sind generell so zu gestalten, dass die Mitglieder des Europaausschusses zur Vorbereitung der n chsten EUA-Sitzung lediglich dieses Notat zu lesen brauchen.

(ad 2) In Erg nzung zu den verschiedenen Notaten hat die Regierung den Europaausschuss laufend  ber den weiteren Behandlungsgang eines Vorschlags auf europ ischer Ebene zu berichten. Dazu geh rt die  bersendung des Protokolls des Ministerrats sp testens f nf Arbeitstage nach jeder Ratssitzung. Gleiches gilt f r informelle Ministerratssitzungen, soweit dort Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung besprochen worden sind. Des Weiteren werden die Protokolle der sogenannten  -2- und  -5-Aussch sse des Rats auf den Gebieten Landwirtschaft und Fischerei dem Sekretariat des Europaausschusses zugeleitet, wo sie von den EUA-Mitgliedern unter Wahrung der Vertraulichkeit eingesehen werden k nnen. Die Berichterstattungspflicht der Regierung endet nicht mit der endg ltigen Verabschiedung einer europ ischen Gesetzgebung, sondern erstreckt sich auch auf die nationale Umsetzung beschlossener Direktiven, die dem Europaausschuss in einem Kurznotat darzulegen ist.

Zu den Informationspflichten der Regierung geh rt daneben die laufende Orientierung  ber rechtliche Schritte der Europ ischen Kommission gegen D nemark und insbesondere  ber Vertragsverletzungsverfahren.  ber Aufforderungsschreiben, mit denen die Kommission die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens markiert, erh lt der EUA von der Regierung eine kurze Mitteilung. Handelt es sich nach Ansicht der Regierung dabei um eine besonders wichtige Angelegenheit, werden Notate  ber den Inhalt des Aufforderungsschreibens sowie des Antwortschreibens der Regierung angefertigt. Auf Anforderung hat die Regierung dem EUA die vollst ndigen Schreiben zu  bermitteln. Die gleichen Regeln kommen in allen weiteren Phasen eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Anwendung, das heit im Austausch von begr ndeten Stellungnahmen sowie im Fall einer Klageerhebung vor dem Europ ischen Gerichtshof (EuGH).

(ad 3) F r die Erstellung der Tagesordnung einer ordentlichen EUA-Sitzung gilt ein besonderes Verfahren, das weitere Informationspflichten f r die Regierung begr ndet. Im Regelfall entsteht die Tagesordnung im Laufe von eineinhalb Wochen und vier aufeinander aufbauenden Versionen. Der erste Tagesordnungsentwurf wird am Mittwoch der

Vorwoche erstellt und ist eine vorläufige Übersicht über die Ministerratsitzungen, die auf der EUA-Sitzung zur Behandlung anstehen. Die zweite Fassung wird am Freitag, also genau eine Woche vor der Sitzung, verteilt. In dieser Fassung zeigt die Regierung an, welche Angelegenheiten dem EUA voraussichtlich im Hinblick auf Verhandlungsmandate vorgelegt werden und welche Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollen. Die dritte Fassung der Tagesordnung folgt am Dienstag der Sitzungswoche. Darin informiert die Regierung darüber, welche Minister voraussichtlich vor dem EUA erscheinen werden, um eine Ministerratsitzung vorzubereiten, bzw. welcher Minister für welche Angelegenheit der Tagesordnung zuständig ist. Die vierte und letzte Fassung der Tagesordnung wird am Tag vor der Sitzung (Donnerstag) verteilt und enthält die endgültige Aufstellung der zu mandatierenden Verhandlungsgrundlagen und der nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten. Alle Tagesordnungen werden dem EUA sowohl elektronisch als auch in Papierform übermittelt. Ergeben sich kurzfristig weitere relevante Änderungen, sind unter Umständen zusätzliche Fassungen der Tagesordnung zu erstellen (Folketing 2007a:17f.).

6 Koordinierung mit den Fachausschüssen des Folketing

Seit Mitte der neunziger Jahre nimmt der Europaausschuss seine Zuständigkeit für EU-Angelegenheiten immer stärker gemeinsam mit den Fachausschüssen des Folketing wahr. Im Grundsatz gilt dabei, dass die Fachausschüsse in einem frühen Stadium des Entscheidungsprozesses einbezogen werden, maßgebliche Beschlüsse (vor allem über Verhandlungsmandate) aber weiterhin ausschließlich vom Europaausschuss getroffen werden. Jeder Fachausschuss kann Kommissionsvorschläge von wesentlicher Bedeutung, die in das Ressort des jeweiligen Ausschusses fallen, beraten, noch bevor diese im EUA behandelt werden. In welcher Form diese Beratung erfolgt, ist den Fachausschüssen überlassen. In jedem Fall aber haben die Fachausschüsse die Möglichkeit der Verabschiedung einer Stellungnahme zum Vorschlag, der dem EUA zugeleitet wird und in die Entscheidung über eventuelle Verhandlungsmandate einfließt. Die gleiche Vorgehensweise steht den Fachausschüssen auch im Fall von Grün- oder Weißbüchern oder anderen Anhörungsvorlagen der Kommission offen, so dass am

Ende möglicherweise eine gemeinsame Stellungnahme des Europaausschusses und der berührten Fachausschüsse steht.

Die Mitwirkung der Fachausschüsse ist insbesondere vorgesehen bei der Prüfung des Subsidiaritätsgebots bei neuen Vorschlägen der Kommission. Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage des (vorläufigen) Subsidiaritätsnotats, das die Regierung spätestens zwei Wochen nach Vorliegen der dänischen Übersetzung eines Vorschlags vorzulegen hat (siehe Anhang 5). Sieht ein Fachausschuss das Subsidiaritätsprinzip verletzt, kann er dies in einer Stellungnahme deutlich machen, auf deren Basis der EUA anschließend seinerseits eine Prüfung der Subsidiaritätsfrage vornimmt. Weichen die Einschätzung von Fach- und Europaausschuss voneinander ab, wird eine gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse einberufen. Die endgültige Stellungnahme wird schließlich direkt der Europäischen Kommission übermittelt.

7 Öffentlichkeit und Transparenz der Ausschussarbeit

Die Sitzungen des Europaausschusses sind im Grundsatz öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch ausgeschlossen werden, »wenn die Rücksichtnahme auf wichtige Verhandlungsinteressen dies gebietet«.³⁰ Nichtöffentliche Angelegenheiten werden von der Regierung im Zuge der Erstellung der Tagesordnung rechtzeitig angezeigt und gemeinsam mit dem EUA beschlossen. Die Mitglieder des EUA unterliegen bei vertraulicher Behandlung einer Angelegenheit den allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung des Folketing (§ 8 Abs. 7). Danach bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht des Ausschussmitglieds auf »Meinungen, Argumente und Einschätzungen«³¹ anderer Ausschussmitglieder oder von Regierungsvertretern, nicht jedoch auf eigene Meinungsäußerungen sowie »faktische Informationen«³² einschließlich der Wiedergabe von Abstimmungsergebnissen in personalisierter Form. Allerdings kann im EUA in besonderen Situationen von diesen allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung wiederum abgewichen werden und mit Hinweis auf die erwähnte Rücksichtnahme auf wichtige Verhandlungsinteressen eine »verschärfte Verschwiegenheitspflicht«³³ gefordert sein, deren Bruch

30 Eigene Übersetzung nach: Folketing 2007a:13.

31 Eigene Übersetzung nach: Folketing 2007a:13.

32 Eigene Übersetzung nach: Folketing 2007a:13.

33 Eigene Übersetzung nach: Folketing 2007a:13.

auch strafrechtliche Verfolgung nicht ausschließt. Eine Situation mit verschärfter Verschwiegenheitspflicht tritt nach allgemeinem Verständnis dann ein, wenn ein Minister in nichtöffentlicher Sitzung auf die besondere Vertraulichkeit einer Angelegenheit ausdrücklich hinweist.

Der Großteil der Dokumente des Europaausschusses ist nicht vertraulich und wird über das EU-Sekretariat öffentlich zugänglich gemacht.³⁴ Nicht publizierte Dokumente betreffen typischerweise Klageverfahren der Kommission gegen Dänemark. Die EUA-Sitzungen werden zwar stenographisch protokolliert, aber nur in redigierter, also nicht wörtlicher Form veröffentlicht. Außerdem werden Protokolle in einer »vertraulichen« und einer »öffentlichen« Fassung erstellt, wobei die öffentliche Fassung alle Tagesordnungspunkte auslässt, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt worden sind.

wichtigen Aufgabe der öffentlichen Information über die Europäische Union beteiligt. Dies geschieht in der Hauptsache durch die vom EU-Sekretariat des Folketing betriebene »EU-Information des Folketing« (*Folketingets EU-Oplysning*). Die EU-Information stellt ein umfangreiches Internetangebot bereit, das zum einen allgemeine Informationen über die EU, deren Arbeitsweise und Dänemarks EU-Mitgliedschaft umfasst, zum anderen aber auch als Archiv für alle Arten relevanter Dokumente mit Bezug zur EU und zur dänischen Europapolitik dient, einschließlich der Dokumente des EUA. Jeder Bürger kann sich zudem direkt und kostenlos mit Fragen an die EU-Information des Folketing wenden. Wie Jensen (2003:44) bemerkt, ist die EU-Information in erster Linie eine Dienstleistung für die allgemeine Öffentlichkeit, doch ist zu beobachten, dass auch Mitglieder des Folketing immer häufiger Anfragen an die EU-Information des Folketing richten.

8 Andere Aufgaben und Aktivitäten

Die laufende Begleitung und Kontrolle der Europapolitik der Regierung ist die Hauptaufgabe des Europaausschusses. In diesem Zusammenhang entfaltet der EUA auch Aktivitäten jenseits der wöchentlichen Ausschusssitzungen. Zum Beispiel kooperiert der EUA über die Fachausschüsse des Folketing hinaus auch mit den dänischen Abgeordneten im Europäischen Parlament (MEP). Nachdem lange Zeit keine Notwendigkeit für enge Kontakte zwischen EUA und MEP gesehen worden war, wurde Ende 2004 erstmals ein Rahmen für regelmäßige Zusammenkünfte geschaffen, die seither einmal im Monat unmittelbar vor der regulären EUA-Sitzung stattfinden. Die EP-Mitglieder können sich auch mit Anregungen oder Vorschlägen an den Europaausschuss wenden, etwa mit dem Ziel, den EUA zur schriftlichen Formulierung einer sogenannten »Ausschussfrage« an einen Minister zu motivieren (Folketing 2007a:14). Des Weiteren ist der Europaausschuss ebenso wie die Ausschüsse der anderen EU-Staaten Mitglied der »Conference of Community and European Affairs Committees of Parliaments of the European Union« (COSAC), die 1989 zur Stärkung der Zusammenarbeit der nationalen Parlamente geschaffen wurde.³⁵

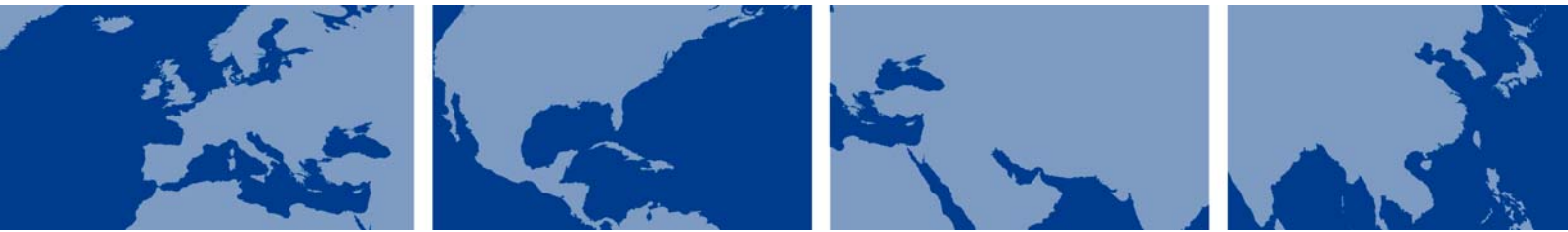
Abgesehen von seiner parlamentarischen Funktion ist der Europaausschuss an der zunehmend

³⁴ Siehe: <http://www.eu-oplysningen.dk/dokumenter/ft/euu/>.

³⁵ Siehe: <http://www.cosac.eu/>.

Literatur

- Benz, Arthur (2004): Europäisierung der Arbeit nationaler Parlamente. *Abschlussbericht. Fernuniversität Hagen*. http://www.feu.de/imperia/md/content/politikwissenschaft/Igi/dfgii_abschlussbericht.pdf (zuletzt aufgerufen am 03.04.2008)
- COSAC (2005): *3- biannual Report: Developments in European Union Procedures and Practices Relevant to Parliamentary Scrutiny*. Brüssel. <http://www.cosac.eu/en/documents/biannual/third/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2008)
- COSAC (2007): *8- biannual Report: Developments in European Union Procedures and Practices Relevant to Parliamentary Scrutiny*. Brüssel. <http://www.cosac.eu/en/documents/biannual/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2008)
- Damgaard, Erik (1999): »Parlamentarismens udvikling.« In: Folketingets præsidium (Hg.): *Folketingets festkrift i anledning af grundlovens 150-års-jubiläum den 5. juni 1999*. Kopenhagen: Folketinget / Gyldendal
- Dieringer, Jürgen (2005): »Entparlamentarisierung oder Renaissance der Volksvertretungen? Zur Rolle nationaler Parlamente im europäischen Integrationsprozess.« In: Klaus Beckmann, Jürgen Dieringer, Ulrich Hufeld (Hgg.): *Eine Verfassung für Europa*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Auflage, 235-257
- Folketing (2005): *Europaudvalget*. Information fra Folketinget, 1. oktober 2005 (ark 6). <http://folketinget.dk/pdf/ark6.pdf> (zuletzt aufgerufen am 18.03.2008)
- Folketing (2006): *Folketingets Europaudvalg. Beretninger. Samling af beretninger afgivet af Markedsudvalget og Europaudvalget i perioden 1973 til 2006* [Sammlung der vom Marktausschuss und Europaausschuss abgegebenen Berichte im Zeitraum 1973 bis 2006], hg. von Folketingets EU-Oplysning, Kopenhagen, 14. November 2006. <http://www.euoplysningen.dk/upload/application/pdf/b5429112/beretning2006samlet.pdf> (zuletzt aufgerufen am 18.03.2008)
- Folketing (2007a): *Vejledende sammenskrivning af Europaudvalgets beretninger* [Leitfaden der Verfahrensberichte des Europaausschusses], erstellt vom EU-Sekretariat für die Mitglieder des Europaausschusses, Kopenhagen, 23.1.2007. <http://www.euoplysningen.dk/upload/application/pdf/157ef839/31.pdf> (zuletzt aufgerufen am 18.03.2008)
- Folketing (2007b): *Folketingets forretningsorden* [Geschäftsordnung des Folketing], Fassung: Oktober 2007. <http://www.ft.dk/BAGGRUND/Arbejdsform/forretningsorden.pdf> (zuletzt aufgerufen am 19.03.2008)
- Frølich, John (2008): »Da Europaudvalget blev kortslettet.« In: *Fagspecialet politisk journalistik* (25.02.2008). <http://eudanskpil.wordpress.com/2008/02/25/da-europaudvalget-blev-kortslettet/> (zuletzt aufgerufen am 18.03.2008)
- Jensen, Henrik (2003): *Europaudvalget – et udvalg i Folketinget*. Aarhus: Universitetsforlag
- Knudsen, Tim (2007): *Fra folkestyre til markedsdemokrati. Dansk demokratihistorie efter 1973*. Kopenhagen: Akademisk forlag
- Laursen, Finn (2001): »The Danish Folketing and its European Affairs Committee: Strong Players in the National Policy Cycle.« In: *Maurer / Wessels 2001*, 99-115
- Maurer, Andreas/Becker, Peter (2004): *Die Europafähigkeit der nationalen Parlamente. Herausforderungen des EU-Verfassungsvertrags für den deutschen Parlamentarismus*. Berlin: SWP
- Maurer, Andreas/Wessels, Wolfgang (eds) (2001): *National Parliaments on their Ways to Europe: Losers or Latecomers?* Baden-Baden: Nomos
- Rasmussen, Hjalte/ Basse, Ellen Margrethe (2003): »Danmarks deltagelse i EU-samarbejdet og i andet internationalt samarbejde.« In: <http://www.folketinget.dk/default.asp?id={E5EA43AB-EA25-44B0-B9AF-1A6DBA92AE85}> (zuletzt aufgerufen am 02.05.2008)



Impressum

Friedrich-Ebert-Stiftung
Internationale Politikanalyse
Abteilung Internationaler Dialog
D-10785 Berlin

www.fes.de/ipa
E-Mail: info.ipa@fes.de

ISBN 978-3-89892-963-9

Bestellungen

Friedrich-Ebert-Stiftung
Internationale Politikanalyse
z. Hd. Ursula Müller
D-53170 Bonn

E-Mail: info.ipa@fes.de
Fax: +49 (228) 883-625

Alle Texte sind online verfügbar:

www.fes.de/ipa

Die in dieser Publikation zum Ausdruck kommenden Meinungen sind die des Autors/der Autorin und spiegeln nicht notwendigerweise die Meinung der Friedrich-Ebert-Stiftung wider.